

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/057/2026

Dringlichkeitsantrag Nr. 56/2026 der FDP: Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen während der Fußball-Weltmeisterschaft 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.06.2026	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
Amt 31

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 56/2026 der FDP vom 22.06.2026 (Anhang) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Derzeitige Genehmigungspraxis/Rechtliche Rahmenbedingungen

Anlässlich großer Fußball-Wettbewerbe ist es mittlerweile üblich geworden, dass Gaststätten Fußballspiele der deutschen Nationalmannschaft im Außenbereich übertragen. Bei den vergangenen Welt- und Europameisterschaften genügte hierzu eine formlose Anzeige bei der Ordnungsbehörde soweit die Übertragung im Rahmen des üblichen Gaststättenbetriebes stattfand. Den Gaststätten wurde in diesen Fällen die Anzeige bestätigt und Auflagen mitgeteilt, die bei der Übertragung einzuhalten waren. Größere Formate wurden als Veranstaltung i.S.d. Art. 19 LStVG bewertet und nach Prüfung der erforderlichen Sicherheitskonzepte als öffentliches Vergnügen verbeschrieben. Die Spiele der vergangenen Meisterschaften fanden regelhaft außerhalb der Sperrzeiten statt.

Die Sperrzeit für dauerhafte Gaststättenbetriebe auf Freiflächen ist gem. § 3 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung auf 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt. Bei der WM 2026 finden die Spiele wegen der Zeitverschiebung in den späten Abendstunden statt. Durch den Anstoß der Spiele mit deutscher Beteiligung um 22 Uhr, 22:30 Uhr oder 23:00 Uhr findet die Spielübertragung bis weit in die Sperrzeit hinein statt. Im Falle einer Verlängerung und eines Elfmeterschießens endet die Übertragung im spätesten Fall erst um ca. 01:00 Uhr nachts, mithin drei Stunden nach Beginn der immissionsschutzrechtlichen Nachtzeit. Damit ist für den Betrieb der Gaststätte während der Übertragung eine Sperrzeitkürzung erforderlich.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann nach der derzeitigen Fassung der Sperrzeitverordnung für dauerhafte Gaststättenbetriebe befristet und widerruflich abweichend die Sperrzeit nur freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Etwas anderes gilt für öffentliche Vergnügen i.S.d. Art. 19 LStVG. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Sperrzeitverordnung für einzelne Tage die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden.

Beim Public Viewing handelt es sich um eine Veranstaltung gem. Art. 19 LStVG, die der Gastwirt dem Grunde nach auf seiner konzessionierten Fläche durchführen kann. Ob diese Veranstaltung genehmigungsfähig ist oder die Anzeige unter Auflagen bestätigt werden kann, hängt von ihrer konkreten Gestaltung, der sicherheitsrechtlichen Bewertung und den Auswirkungen auf die Nachbarschaft ab. Für größere Public-Viewing-Veranstaltungen sind sicherheitsbehördliche Mindeststandards vorgegeben. Bei Veranstaltungen, die nicht den Maßstab großer Public-Viewing-Events erreichen, soll geprüft werden, ob Anordnungen zur Sicherung der sicherheitsbehördlichen Mindeststandards sinnvoll oder geboten sind.

Hinsichtlich des Lärmschutzes der Nachbarschaft hat die Bundesregierung die Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 (WM2026LärmSchV) erlassen, die bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Public-Viewing-Veranstaltungen einen größeren Spielraum einräumt. Gleichwohl ist damit eine pauschale Zulässigkeit der Public-Viewing-Veranstaltungen nicht vorgesehen. Vielmehr gilt folgendes:

„Anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort haben die örtlichen Behörden das öffentliche Interesse an der Übertragung der Spiele der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 mit dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft gegenüber Lärm abzuwägen. Sie müssen insbesondere den Schutz der Nachtruhe, die Abstände von öffentlichen Fernsehdarbietungen zur Wohnbebauung, technische und organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung sowie Umfang, Anzahl und Aufeinanderfolge der zugelassenen Ausnahmen berücksichtigen.“ (So das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, abzurufen unter <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/public-viewing-verordnung>)

Anhand dieser Kriterien wurden in Erlangen bereits mehrere Public-Viewing-Veranstaltungen genehmigt. Soweit möglich wurde eine bloße Sperrzeitverkürzung gewährt. In anderen Fällen, also beispielsweise bei Spielen unter der Woche, wurde die Durchführung eines öffentlichen Vergnügens gemäß Art. 19 LStVG genehmigt. So ist dies auch im Fall des Unicums für das am Donnerstag stattfindende Gruppenspiel geschehen. Im weiteren Verlauf des Turniers wird das öffentliche Interesse an Public-Viewing-Veranstaltungen immissionsschutzrechtlich noch höher gewertet werden.

2. Stellungnahme zur beantragten Änderungsverordnung

Eine pauschale Verkürzung der Sperrzeit auf 1:00 Uhr würde der oben genannten immissionsschutzrechtlichen Vorgabe widersprechen, jede Veranstaltung individuell zu bewerten. Außerdem verstößt die Regelung gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, da sie an sämtlichen Spieltagen der Fußballweltmeisterschaft 2026 jeglichen Gaststättenbetrieb bis 1:00 Uhr ermöglichen würde, unabhängig davon, ob überhaupt ein Fußballspiel gezeigt wird. Aus Sicht der Verwaltung gibt es außerdem kein Bedürfnis für eine solche gesetzliche Regelung, da es, wie oben ausgeführt, auch auf Grundlage des bestehenden Rechts möglich ist, alle sicherheits- und immissionsschutzrechtlich vertretbaren Public-Viewings zu genehmigen.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 56/2026

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 25.06.2026

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 56/2026 der FDP vom 22.06.2026 (Anhang) ist damit bearbeitet.

mit 45 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang